

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Friederike Zauner Rosegggasse 13 2700 Wiener Neustadt friederike.zauner@klima2700.at	Mag. Hannes Knett Rudolf Hawel-Gasse 17 2700 Wiener Neustadt hannes.knett@klima2700.at
---	---

An den
Magistrat der Stadtgemeinde Wiener Neustadt
Hauptplatz 1-3
2700 Wiener Neustadt

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend den Klimafahrplan 2040 für Wiener Neustadt

Wiener Neustadt, 2.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG begehren wir gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Landes UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 2 UIG auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Auswirkungen von Umweltverschmutzungen bzw. Bestandteilen über den Zustand menschlicher Gesundheit und

Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Auf Basis des vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt im Oktober 2024 beschlossenen „Klimafahrplan 2040“ sowie der im Umweltbeirat vom 31.10.2024 präsentierten Unterlagen „Wir sind Pionierstadt“ (DI Alexander Nowak) begehren wir die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wie hoch sind die Treibhausgasemissionen und der Energiebedarf der Stadt lt. der im Umweltbeirat vom 31.10.2024 präsentierten Unterlage in absoluten Zahlen (t CO₂ und GWh/a)?
2. Wie hoch war der Endenergieeinsatz für die Stadt Wiener Neustadt insgesamt und in den einzelnen Sektoren im zuletzt gemessen Jahr (in GWh)?
3. Wie hoch waren die Treibhausgasemissionen (in t CO₂-Äquivalent) der Stadt Wiener Neustadt insgesamt und in den einzelnen Sektoren im zuletzt gemessen Jahr?
4. Welche energie-und klimarelevanten Daten wurden im Zuge des Klimafahrplanes 2040 erhoben und welches Ergebnis brachte diese Erhebung?
5. Gibt es einen (Zwischen-) Bericht der beigezogenen Fa. ConPlusUltra GmbH dazu? Wenn ja, wird um Übersendung desselben per Mail ersucht.

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Umweltinformationsgesetz, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern sich das Begehren inhaltlich auf landesrechtliche Bestimmungen bezieht, stellen wir diesen Antrag sinngemäß nach landesrechtlichen Bestimmungen. Sofern das Bundesland Niederösterreich die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehen wir uns auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Mit freundlichen Grüßen



Friederike Zauner



Mag. Hannes Knett